

**Satzung**  
**der Gemeinde Eslohe (Sauerland)**  
**über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen**  
**vom 22.12.1994**

geändert durch I. Nachtragssatzung vom 21.12.1995  
geändert durch II. Nachtragssatzung vom 06.12.1996  
geändert durch III. Nachtragssatzung vom 15.10.2001

**§ 1**

**Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) errichtet und unterhält folgende Übergangsheime:
- Eslohe, Schlesierweg 19,
  - Eslohe, Homertstraße 24 (früheres Bahnhofsgebäude),
  - Wohncontaineranlage in Cobbenrode, Auf der Hube 5 und
  - Wenholthausen, Sylbkeweg 12.

Diese dienen der vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
  2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)
  3. Obdachlosen.
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Eslohe (Sauerland) und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2**

**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erläßt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

**§ 3**

**Einweisung**

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes,

3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
  1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
  3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheims oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
  1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 15. des Folgemonats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft

in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

## **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Übergangsheime nach § 1 Abs. 1 beträgt je Quadratmeter und Monat 7,70 €. Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben soweit in den in § 1 Abs. 1 genannten Übergangsheimen vor Inkrafttreten dieser Satzung privatrechtliche Mietverhältnisse begründet waren.
- (3) Neben der Benutzungsgebühr sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müllabfuhr) als Umlage aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs für die in § 1 Abs. 1 genannten Übergangsheime jeweils getrennt zu entrichten.
- (4) Für die Benutzer, die keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, kann die Benutzungsgebühr nach Absatz 2 bis auf 4,09 €, in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung des Einkommens und des Familienstandes bis auf 3,32 € je Quadratmeter und Monat ermäßigt werden, wobei in der Regel je Person 7,50 Quadratmeter Nutzfläche zugrunde gelegt werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 28.11.1990 sowie der I. Nachtrag vom 29.05.1991, II. Nachtrag vom 24.09.1991 und III. Nachtrag vom 26.02.1992 außer Kraft.